

2.1.7 Exkurs: Beispiel für eine Steuerauscheidung

Der folgende Abschnitt beschäftigt sich mit einem Sonderfall einer Steueranlagung. Eine Steuerauscheidung erfolgt, wenn ein Teil des steuerpflichtigen Erwerbs im Ausland versteuert wurde. Zur Verdeutlichung soll folgendes Beispiel beitragen. Dieses Beispiel ist keine Fiktion, sondern entspricht eines tatsächlichen Falles. Die Namen und Steuerbeträge wurden geändert.

Ausgangslage: Die in Ruggell Steuerpflichtige Sabrina Marxer heiratet im Herbst den Schweizer Alfred Durrer. Dieser übersiedelt mit Datum 1. Oktober nach Liechtenstein ins gemeinsame Heim. Am Ende des Jahres sind beide in Ruggell wohnhaft. Das Bruttoeinkommen der Unselbständigen lag bei CHF 100'000 für Sabrina sowie CHF 150'000 für Alfred. Die Eheleute haben nach Abzug des Vermögensfreibetrages kein steuerbares Inlandvermögen.

Lösungsansatz: Die Eheleute werden mit Stichtag Ende des Jahres, als Verheiratete gemeinsam von der Gemeindesteuerkasse veranlagt. Die Ehefrau hatte im ganzen Jahr den Wohnsitz sowie Arbeitsstelle in Liechtenstein. Sie ist in Liechtenstein ganzjährig unbeschränkt mit dem erzielten Erwerb steuerpflichtig. Alfred Durrer arbeitete das ganze Jahr in Buchs SG. Er ist mit Zuzug 1. Oktober, lediglich für die letzten drei Monate in Liechtenstein steuerpflichtig. Die vorangegangenen neun Monate lag seine Steuerpflicht in der Schweiz. Für die Progressionsermittlung wird jedoch sein Jahreseinkommen erfasst. Es kommt zu einer Steuerauscheidung zwischen inländischem und ausländischem Erwerb. Der inländische Erwerb besteht aus dem Einkommen der Ehefrau sowie aus dem dreimonatigen Einkommen des Ehemannes. Die restlichen neun Monate des Ehemannes werden von der Schweiz besteuert.